

Français en Suisse –  
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –  
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –  
lernen, lehren, beurteilen



Sprachenpass

## **Reglement zum Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein fide-Dossier**

15. März 2021

Geschäftsstelle fide

Haslerstrasse 21

3008 Bern

031 351 12 12

[info@fide-info.ch](mailto:info@fide-info.ch)

[www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)

## 1 Das fide-Dossier

- 1.1 Mit dem fide-Dossier kann man nachweisen, dass man über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen auf mindestens dem Niveau B1 in den schweizerischen Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verfügt und einen entsprechenden Sprachenpass erwerben.
- 1.2 Dieses Reglement enthält die Bestimmungen für den Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein fide-Dossier.

## 2 Das Validierungsverfahren

- 2.1 Das Validierungsverfahren besteht aus
  - dem Einreichen des fide-Dossiers;
  - der Erstbeurteilung des fide-Dossiers und dem Entscheid zur Zulassung zum Validierungstreffen;
  - dem Validierungstreffen und dem Entscheid der Validierungsexpertinnen oder -experten über das Erteilen des Sprachenpasses B1;
  - dem Ausstellen des Sprachenpasses.
- 2.2 Im Verfahren werden nur geschulte Validierungsexpertinnen und -experten eingesetzt, die über das folgende Anforderungsprofil verfügen:
  - mehrjährige Erfahrung im Sprachunterricht mit anderssprachigen Personen in der überprüften Sprache, insbesondere auf den Niveaus A2 – B2;
  - Expertenerfahrung bei standardisierten Sprachprüfungen auf den Niveaus B1 und B2.

## 3 Einreichen des fide-Dossiers

- 3.1 Ein fide-Dossier besteht aus dem «Antrag zum Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein fide-Dossier» und den Beilagen.
- 3.2 Das fide-Dossier kann jederzeit bei der Geschäftsstelle fide eingereicht werden.
- 3.3 Alle Personen ab 16 Jahren können ein fide-Dossier einreichen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.
- 3.4 Mit dem Einreichen des fide-Dossiers bestätigt die antragstellende Person, dass sie mit dem vorliegenden Reglement einverstanden ist.

## 4 Erstbeurteilung des fide-Dossiers

- 4.1 Das eingereichte fide-Dossier wird von der Geschäftsstelle fide in Bezug auf definierte Kriterien überprüft. Die Kriterien sind in der Wegleitung zum Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein fide-Dossier aufgeführt. Die Geschäftsstelle kann auch eine Validierungsexpertin oder einen Validierungsexperten mit der Erstbeurteilung betrauen.
- 4.2 Erachtet die Geschäftsstelle fide die Kriterien als nicht erfüllt, wird der Antrag zum Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein fide-Dossier abgelehnt.
- 4.3 Erachtet die Geschäftsstelle fide die Kriterien als erfüllt, wird die antragstellende Person zum Validierungsverfahren zugelassen.
- 4.4 Nach der Zulassung wird die Validierungsgebühr erhoben. die Höhe der Gebühr ist in der Wegleitung zum Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein fide-Dossier aufgeführt.

## 5 Das Validierungstreffen

- 5.1 Mit der Zulassungsbestätigung werden die Termine für die geplanten Validierungstreffen kommuniziert und die antragstellende Person wählt einen Termin aus, welcher von der Geschäftsstelle fide schriftlich bestätigt wird. Die Einladung wird zwei Wochen vor dem geplanten Datum versendet.
- 5.2 Zieht sich jemand nach erfolgter Einladung vom Validierungsverfahren zurück, wird die Validierungsgebühr unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.
- 5.3 Erfolgt der Rücktritt von einem Validierungstreffen weniger als vier Arbeitstage vor dem Termin des Validierungstreffens oder erscheint eine Person trotz Zusage nicht zum Validierungstreffen, wird die Validierungsgebühr nicht zurückerstattet. In begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag kann die Geschäftsstelle fide einen Teil der Gebühr zurückerstatten. Für eine neue Terminvereinbarung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 5.4 Das Validierungstreffen dauert ca. 45 Minuten und wird von mindestens zwei Validierungsexpertinnen resp. -experten geleitet. Es beinhaltet
  - ein Gespräch auf der Basis des eingereichten fide-Dossiers;
  - das Lesen und das Verfassen eines schriftlichen Texts.

- 5.5 Bei einer ausgewiesenen Behinderung können Hilfsmittel zugelassen oder die Prüfungszeit verlängert werden.
- 5.6 Die antragstellenden Personen müssen beim Validierungstreffen einen Ausweis mit Foto vorweisen.
- 5.7 Beim Validierungstreffen werden die mündlichen und schriftlichen Fähigkeiten der antragstellenden Personen von den anwesenden Expertinnen oder Experten nach definierten Kriterien beurteilt. Die Kriterien sind in der Wegleitung zum Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein fide-Dossier aufgeführt.
- 5.8 Erachten die Expertinnen resp. Experten die Kriterien als erfüllt, beantragen sie für die antragstellende Person bei der Geschäftsstelle fide das Ausstellen eines Sprachenpasses B1.
- 5.9 Erachten die Expertinnen resp. Experten die Kriterien als nicht erfüllt, wird der Antrag zum Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein Validierungsverfahren abgelehnt.
- 5.10 Der Antrag wird ebenfalls abgelehnt,
  - wenn die antragstellende Person zu spät kommt oder sich nicht ausweisen kann;
  - wenn sie beim Verfassen des schriftlichen Textes unerlaubte Hilfsmittel benutzt (z.B. Wörterbuch, Mobiltelefon);
  - wenn sich herausstellt, dass Angaben im fide-Dossier nicht der Wahrheit entsprechen oder Dokumente manipuliert wurden.
- 5.11 Bei Ablehnung des Antrags anlässlich des Validierungstreffens wird die Validierungsgebühr nicht zurückerstattet.

## **6 Ausstellen des Sprachenpasses**

- 6.1 Nach dem erfolgreichen Durchlaufen des Validierungsverfahrens stellt die Geschäftsstelle fide den antragstellenden Personen einen Sprachenpass mit den Einträgen «mündlich B1» und «schriftlich B1» aus.
- 6.2 Ist nur einer der beiden Teile bestanden, erhält die antragstellende Person einen Sprachenpass mit dem Eintrag «mündlich B1» oder mit dem Eintrag «schriftlich B1».
- 6.3 Es wird keine detaillierte Ergebnismitteilung ausgestellt. Insbesondere kann nicht bestätigt werden, dass eine antragstellende Person über ein höheres Niveau als B1 verfügt.

## 7 Rekurse

- 7.1 Wird eine antragstellende Person nicht zum Validierungstreffen zugelassen, kann sie bis 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung bei der Geschäftsstelle fide eine Neubeurteilung des Dossiers durch eine Validierungsexpertin oder einen Validierungsexperten verlangen. Für die Neubeurteilung wird eine Gebühr erhoben. die Höhe der Gebühr wird in der Wegleitung zum Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein fide-Dossier aufgeführt.
- 7.2 Nach Eingang der Zahlung wird das fide-Dossier in seiner ursprünglichen Form einer Validierungsexpertin oder einem Validierungsexperten zur Beurteilung vorgelegt. Es können keine weiteren Unterlagen eingereicht werden. Der Entscheid der Validierungsexpertin oder des Validierungsexperten ist abschliessend.
- 7.3 Führt die Neubeurteilung zu einer Zulassung zum Validierungstreffen, wird die bereits entrichtete Gebühr an die Validierungsgebühr angerechnet. Wird die Zulassung auch bei der Neubeurteilung abgelehnt, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- 7.4 Wird der Antrag zum Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein fide-Dossier aufgrund der Expertenbeurteilung am Validierungstreffen abgelehnt, kann die antragstellende Person bis 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung bei der Geschäftsstelle fide einen Rekurs gegen den Entscheid einreichen. Der Rekurs muss schriftlich erfolgen und eine Begründung und einen Antrag enthalten. Er ist kostenlos.
- Ein Rekurs ist möglich, wenn der Verdacht besteht, dass das Validierungsverfahren nicht korrekt gemäss dem Reglement durchgeführt wurde. Die Beurteilung der Expertinnen und Experten kann nicht in Frage gestellt werden.
- 7.5 Die Geschäftsstelle fide entscheidet in erster Instanz über Rekurse. Wenn der Rekurs angenommen wird, führt das in der Regel zu einer kostenlosen Wiederholung des Validierungsverfahrens.
- 7.6 Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle fide kann in zweiter Instanz bei der Qualitätskommission fide Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss schriftlich erfolgen und eine Begründung und einen Antrag enthalten. Er ist kostenlos. Die Qualitätskommission fide entscheidet abschliessend.

## 8 Gültigkeit

- 8.1 Das vorliegende Reglement zum Erwerb eines Sprachenpasses über ein fide-Dossier wurde am 8. März 2021 von der Qualitätskommission fide verabschiedet und tritt am 15. März 2021 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Reglemente.
- 8.2 Änderungen des vorliegenden Reglements müssen von der Qualitätskommission fide beschlossen werden.